

Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde über den Bebauungsplan Nr. B-47 "Wohnen in der Oststraße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Dipl. Biol. Dietmar Schulz

Avifauna/Reptilien/Amphibien/

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 13.05.2021

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung.....	4
4. Datengrundlage.....	5
5. Vorhabenbeschreibung	6
6. Relevanzprüfung	7
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	12
8. Zusammenfassung.....	21
9. Quellen.....	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)	3
Abb. 2: Biotoptypenbestand.....	5
Abb. 3: Planung.....	7
Abb. 4: Gewässernetz mit Biberburgen im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)	8
Abb. 5: Ermittlung der Ersatzflächen für Offenlandarten (© LAIV – MV 2020)	13
Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	24
Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	9
Tabelle 2: Potentielle/Festgestellte, gefährdete und streng geschützte Arten	13
Tabelle 3: Potentielle/Festgestellte Baumbrüter	18
Tabelle 4: Potentielle/Festgestellte Gebüschbrüter	18
Tabelle 5: Potentielle/Festgestellte Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter.....	19
Tabelle 6: Potentielle Bodenbrüter.....	20

ANHÄNGE

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis	27
Anhang 2 - Fotodokumentation.....	28

ANLAGEN

Anlage 1 – Bestandskarte

Anlage 2 - Konfliktkarte

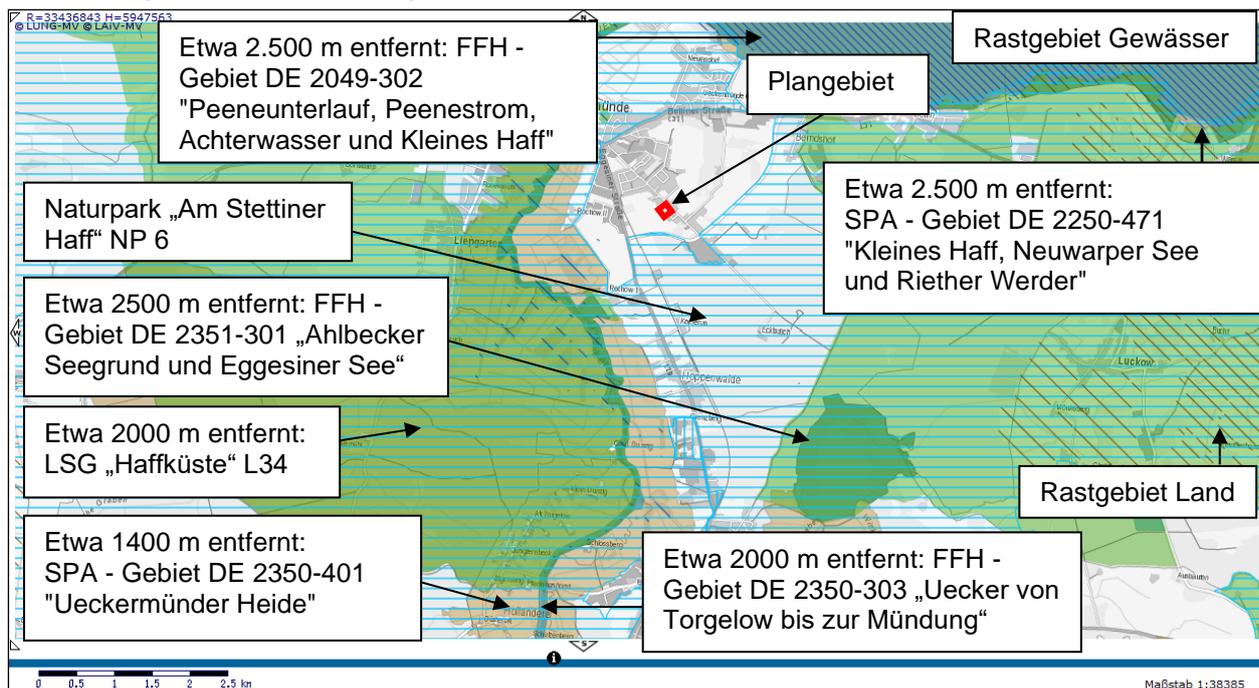
Anlage 3 – Ermittlung der Ersatzflächengröße für Offenlandarten

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Stadt Seebad Ueckermünde stellt für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Oststraße am südöstlichen Stadtrand für eine Fläche von 0,8 ha einen B-Plan auf.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2020)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

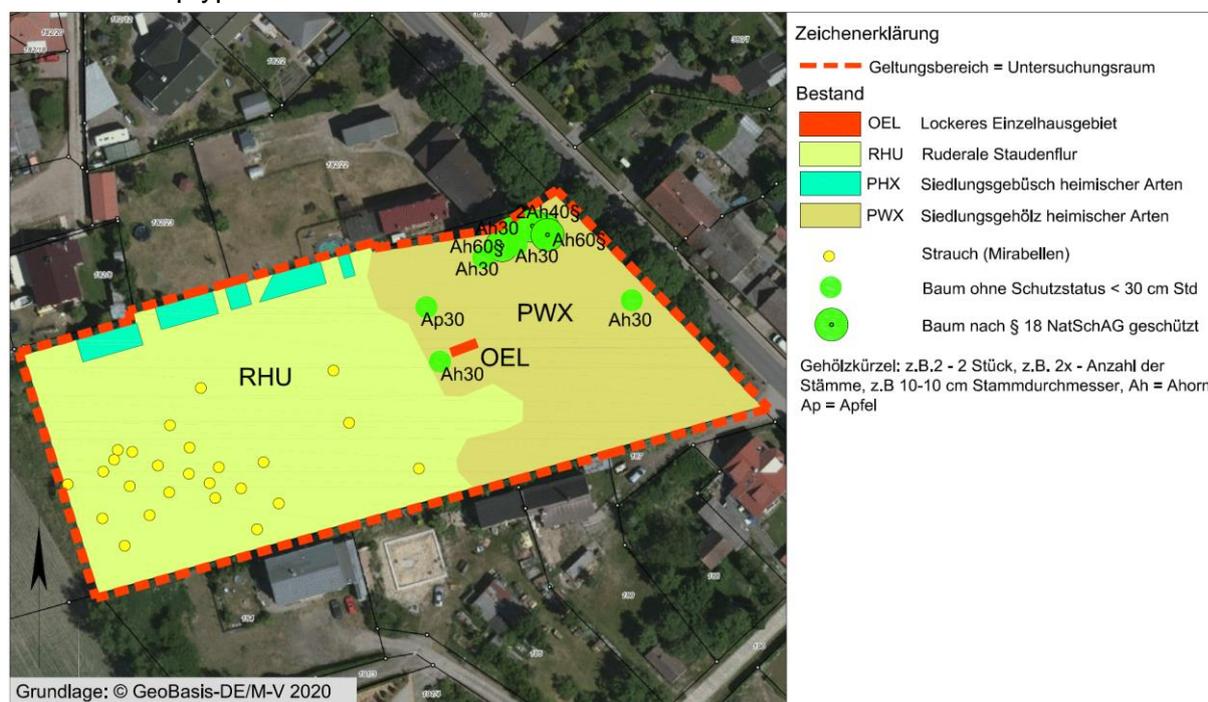
3. Lebensraumausstattung

Von der Planung betroffen ist ein aufgegebenes Gartengrundstück mit einer verfallenen Holzlaube, sowie eine Brachefläche mit Landreitgras. Das Gartengrundstück ist mit vielen zum großen Teil bereits abgestorbenen Obstbäumen bestanden. Auf dem Gelände wächst Ahorn in unterschiedlichen Entwicklungsstadien. Meist handelt es sich um dünnstämmigen Aufwuchs. Die Einzelbäume sind in der Bestandskarte dargestellt.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei < 2 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die Wasserflächen des Haffs wirken ausgleichend auf diese Temperaturdifferenzen. Die

kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand der Umgebung und die Siedlungsrandlage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage vermutlich geringfügig eingeschränkt.

Abb. 2: Biotoptypenbestand



4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 18.05.20 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Gebäude, Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung des Brutgeschehens und dahingehender Hinweise vorgenommen. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Die Potenzialanalysen Avifauna und Zauneidechsen beruhen auf folgenden 5 Brutvogelerfassungen und 3 Zauneidechsenerfassungen durch Dipl. Biol. Dietmar Schulz:

Brutvögel: 20.05.2020; 21:10 bis 21:45 Uhr, 11°C, bewölkt, windstill,

Brutvögel und Zauneidechsen 26.05.2020; 10:00 bis 10:30 Uhr; 14°C, heiter, 2 Bft aus NNW,

Brutvögel 12.06.2020; 05:30 Uhr bis 06:10 Uhr; 14°C, Nebel, windstill,

Brutvögel und Zauneidechsen 24.06.2020; 08:50 Uhr bis 09:35 Uhr; 20 Grad, heiter, 1 Bft,
Brutvögel und Zauneidechsen 26.06.2020; 05:10 bis 05:35 Uhr; 18 Grad, heiter, windstill,
Zauneidechsen 02.07.2020; 11:00 bis 11:45 Uhr; 20 Grad, bewölkt, 2 Bft aus WSW.

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung lässt eingeschossige Einzelhausbebauung mit einer maximalen Versiegelung von 45% zu. Betroffen ist ein aufgegebenes Gartengrundstück mit einer verfallenen Laube, sowie eine Brachefläche mit Landreitgras.

Bei Umsetzung der Planung können 10 Ahorn mit Stammdurchmessern von 30 bis 60 cm beseitigt werden. 1 verfallene Holzlaube wird entsorgt. Gebüschflächen gehen verloren und Landreitgras wird überbaut.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

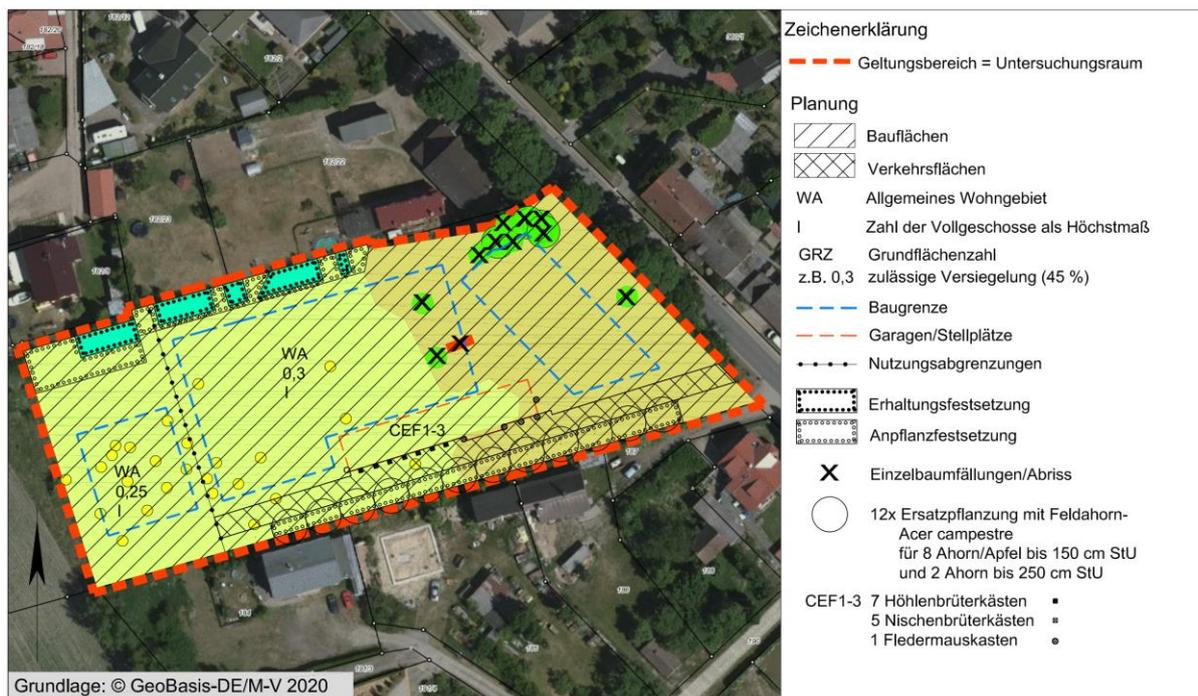
1. Flächenversiegelungen,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
3. Verlust potenzieller faunistischer Habitats durch Gehölz- und Gebäudebeseitigungen.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen.

Abb. 3: Planung



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

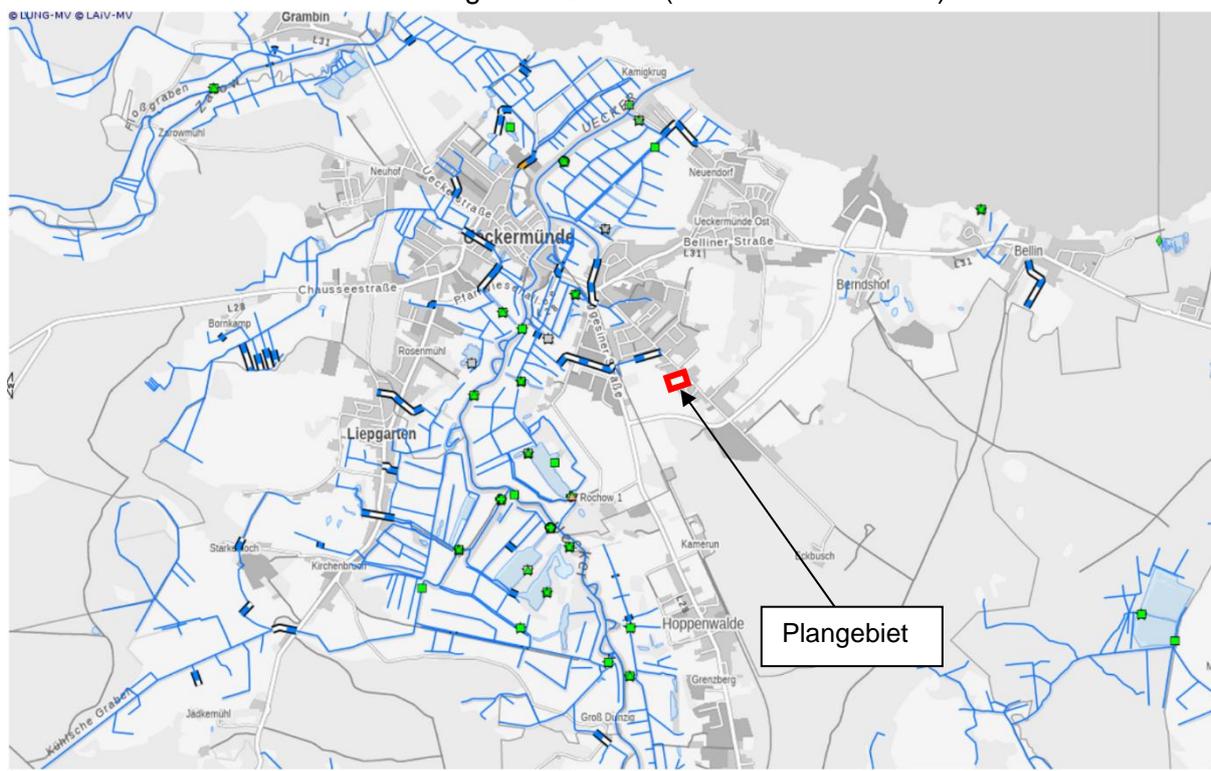
Bei Umsetzung der Planung können 10 Ahorn mit Stammdurchmessern von 30 bis 60 cm beseitigt werden. Gebüschflächen gehen verloren und Landreitgras wird überbaut. Die genannten Strukturen bieten Brutvögeln potenziellen Lebensraum. Bäume können aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht als Winterquartier für Fledermäuse dienen. Sommerquartierspotenzial ist jedoch vorhanden. 1 verfallene Holzlaube wird entsorgt. Diese weist auf Grund ihres ruinösen Zustandes nur geringe Quartiersfunktion für gebäubewohnende Arten auf. Nester oder Hinweise auf Quartiersfunktion für Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden.

Die nächstgelegenen potenziellen Laichgewässer sind mindestens 1,5 km vom Vorhaben entfernt, durch Straßen und Bahnlinie von diesem getrennt und nicht durch Strukturen wie Gräben oder Gehölze mit diesem verbunden.

Das Plangebiet ist trotz des anstehenden grabbaren Substrates als Lebensraum für Reptilien und Überwinterungsraum für Amphibien ungeeignet, da das Grundwasser mit unter 2 m flurnah ansteht, große Flächen verschattet sind und daher ungünstige klimatische

Bedingungen herrschen. Für Zauneidechsen fehlen entsprechende Strukturen und Offenstellen. Diese Einschätzung bestätigen die 3 durchgeführten Begehungen währenddessen keine Individuen der Arten gefunden wurden. Als Lebensraum für die Arten der Gruppen Weichtiere, Fische, Libellen, Falter, Käfer, Fischotter, Biber ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitate ungeeignet.

Abb. 4: Gewässernetz mit Biberburgen im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 wurden 2014 drei Weißstorchhorste, zwischen 2011 bis 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans, zwischen 2008 und 2016 drei besetzte Brutplätze vom Kranich sowie Fischotter- und Biberaktivitäten registriert. Alle o.g. vorkommenden Arten halten gegenüber dem Menschen gewisse Fluchtdistanzen ein. Die umgebende Bebauung und Nutzung führen zum ständigen Aufenthalt von Menschen und Haustieren auf der gesamten Fläche. Das hoch aufwachsende Landreitgras bietet Greif- und Schreitvögel kein Nahrungshabitat. Ein Vorkommen o.g. Arten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in der Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte) des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebusste Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebssschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

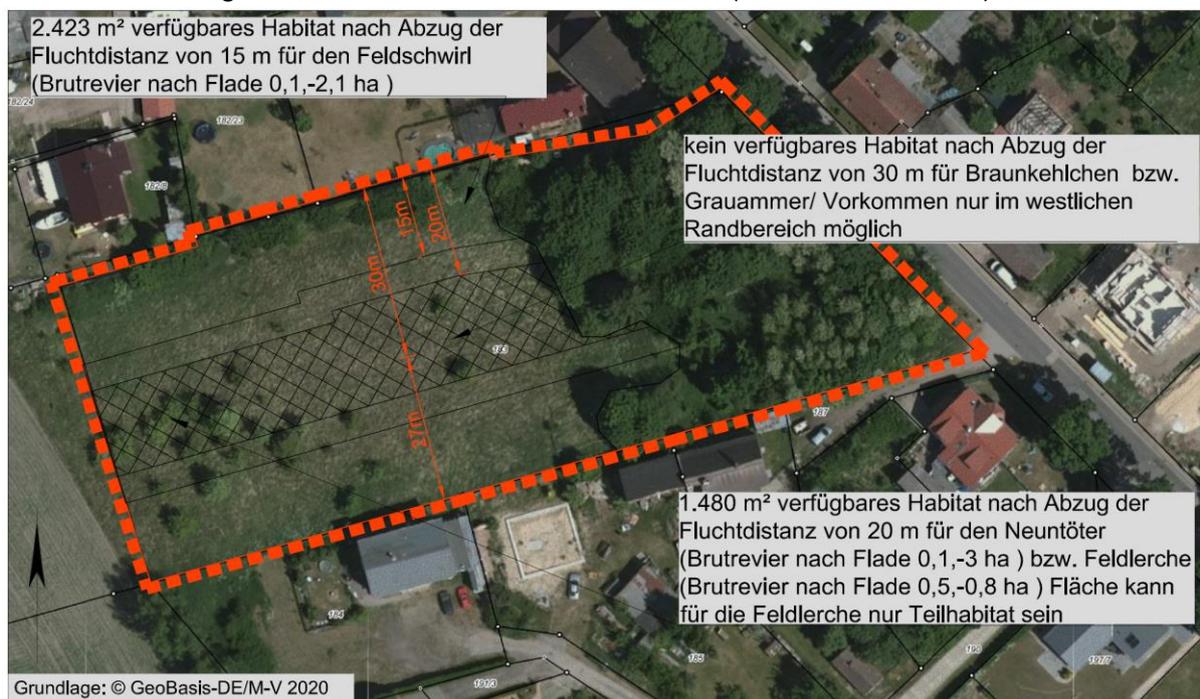
Avifauna

Im Rahmen der Potenzialanalyse die auf den 5 durchgeführten Begehungen vom Mai 2020 bis Juli 2020 beruhen, wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 6 prognostiziert. Die sechs laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 2 und der Neuntöter als Art des Anhang I der VS-RL werden zuvor einzeln kommentiert.

Tabelle 2: Potentielle/**Festgestellte**, gefährdete und streng geschützte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Pflanzungen im Plangebiet
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2/3			B	[1]/1	I, W, Schn, Sp, O	Ersatz Ökopunkte Offenland
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	Ersatz Ökopunkte Offenland
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3/2			B	[1]/1	I, Sp, W	Ersatz Ökopunkte Offenland
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Pflanzungen im Plangebiet
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	Ersatz Ökopunkte Offenland
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*V	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	Pflanzungen im Plangebiet

Abb. 5: Ermittlung der Ersatzflächen für Offenlandarten (© LAIV – MV 2020)



Bluthänfling

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling kommt flächendeckend in halboffenen (Agrar-) Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Auch Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen),

Brachen, Kahlschläge und Baumschulen werden angenommen. Ebenfalls dringt er bis in Siedlungsbereiche vor, wobei Hochstaudenfluren und Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsche und Nadelbäume als Nisthabitate benötigt werden. Die Brut findet im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September statt. Eine Fluchtdistanz des Bluthänflings ist mit 15 m planerisch zu berücksichtigen. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 21-50 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art ist ein Baum- bzw. Strauchbrüter. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Im Norden werden vorhandenen Sträucher zur Erhaltung festgesetzt. Mit Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet kann der Eingriff zusätzlich ersetzt werden. Die vorhandenen und neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Braunkehlchen

In Mecklenburg-Vorpommern kommt das Braunkehlchen flächendeckend vor. Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen seit den 1990er Jahren (Vökler 2014) ist es in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft. Der Art kommt für M-V eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu, da der Bestand über 40 % am Gesamtbestand Deutschlands aufweist (LUNG 2011). Sie ist gemäß Roter Liste Deutschlands stark gefährdet (Kategorie 2). Die Art bevorzugt Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur. Höhere Stauden, überständige Fruchtstände, einzelne Büsche oder Bäume werden als Sing- und Ansitzwarten benötigt. Besiedelt werden mitunter schon kleine, brachliegende Wiesenflächen oder Trockenrasen an Wegrändern, Gräben und Böschungen. Eine intensiviertere und monotone landwirtschaftliche Betriebsweise gilt als potenzielle Hauptgefährdung. Erhaltung und Förderung von extensiver Grünlandnutzung wirken positiv auf die Ansiedlung des Braunkehlchens. Geeignete Habitatstrukturen werden sehr schnell besiedelt (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 20 - 40 m wenig störepfindlich und beansprucht eine Fläche von 0,5 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit einem vielfältigen Insekteninventar und Kleinstgetier (Käfer, Haut- u. Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, Spinnen, kl. Schnecken usw.) benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Braunkehlchens liegt im Zeitraum von Anfang April bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art kann das Plangebiet maximal tangieren bzw. sich am westlichen Plangebietsrand aufhalten, da nach Abzug der Fluchtdistanz von durchschnittlich 30 m im Plangebiet kein Habitat mehr zur Verfügung steht. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Ein Habitatersatz ist nicht erforderlich, weil das Plangebiet als Brutrevier zu klein ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldlerche

Die Feldlerche ist gemäß Roter Liste Deutschlands gefährdet (Kategorie 3). Feldlerchen als Bodenbrüter nisten auf kurzrasigen, trockenen Flächen im offenen Gelände. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, Würmern und Wirbellosen. Das Nestrevier ist 0,5-0,8 ha groß. Vökler schreibt zur Gefährdung: „Da die Feldlerche nahezu ausschließlich auf landwirtschaftliche genutzten Flächen siedelt und eine Änderung der derzeitigen landwirtschaftlichen Betriebsweise nicht in Sicht ist, ist von weiter sinkenden Beständen auszugehen die verschiedentlich empfohlenen Feldlerchenfenster können den negativen Trend nicht aufhalten sondern helfen bestenfalls einen Minimalbestand zu erhalten.“

Die Nistplätze der Art sind bis zur Beendigung der jeweiligen Brutperiode geschützt. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 151-400 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art wurde mit revieranzeigenden Merkmalen im Plangebiet beobachtet. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit dem Kauf von 3.635 Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme des Kontos VG 022 kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen in einer Größe von 1.212 m² sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Diese gelten für die festgestellte Feldlerche sowie für die potenziell vorkommenden Arten Neuntöter, Feldschwirl gleichermaßen da auch bei der Erstellung der Liste der vorkommenden Arten von einer gleichzeitigen Brut der Arten auf der Fläche ausgegangen wurde. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldschwirl

Die Feldlerche ist gemäß Roter Liste Deutschlands gefährdet (Kategorie 3). Der Feldschwirl besiedelt Mecklenburg-Vorpommern mit einem hohen Verbreitungsgrad. In den südlichen Landesteilen ist die Siedlungsdichte deutliche geringer. In einigen Landschaftsräumen fehlt diese Art. Insgesamt hat sich das Verteilungsmuster während der drei Kartierungen nur wenig verändert, wobei aber die Häufigkeit einem erheblichen Rückgang unterlag (VÖKLER 2014). Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen ist der Feldschwirl in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als stark gefährdet eingestuft. Die Gefährdungsursache liegt in der intensivierten Landnutzung (insbesondere im Grünland), die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraums der Art führt. Sofern das Grundmuster zweischichtiger, bodennaher Vegetation mit genügender Flächenausdehnung (ca. 1 ha) erfüllt ist, besiedelt die Art eine Vielzahl von Habitaten, die von den Übergangsbereichen der Verlandungszone stehender oder fließender Gewässer, ungepflegten bzw. aufgelassenen Mähwiesen, Graben- oder Sollrändern mit spärlichen Schilfaufwuchs bis in reine Feldbaubereiche reichen (EICHSTÄDT et al. 2006). Nach FLADE (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 - 20 m kaum störepfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,1 bis 2,1 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit weniger mobilen Insekten und -larven (Fliegen, Heuschrecken, Bremsen, Mücken, Falter, Spinnentiere, Asseln, usw.) benötigt (FLADE 1994). Die Brutzeit des Feldschwirls liegt im Zeitraum von Ende April bis Anfang August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Im

entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 4-7 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art könnte in den ruderalen Staudenfluren nisten. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit dem Kauf von 3.635 Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme des Kontos VG 022 kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen in einer Größe von 1.212 m² sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Diese gelten für die festgestellte Feldlerche sowie für die potenziell vorkommenden Arten Neuntöter, Feldschwirl gleichermaßen da auch bei der Erstellung der Liste der vorkommenden Arten von einer gleichzeitigen Brut der Arten auf der Fläche ausgegangen wurde. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldsperling

Der laut Roter Liste M-V gefährdete Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern auch heute noch fast flächendeckend verbreitet; ausgenommen in großen Wäldern. Im Vergleich der drei Rasterkartierungen hat der Brutbestand drastisch abgenommen (78 % in den letzten 6 Jahren). Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann mangels Detailuntersuchungen nicht gesagt werden (Vökler 2014). Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen ist der Feldsperling in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft. Der Feldsperling bewohnt vorwiegend als Einzelbrüter Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen, Kopfweiden und Streuobstflächen. Als partieller Kulturfolger ist die Art in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 m kaum störempfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,3 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Feldsperlings liegt im Zeitraum von Anfang März bis Anfang September. Die Art nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 151-400 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art ist in den Bäumen und Sträuchern des Plangebietes zu erwarten. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit der Anbringung von Ersatznistkästen im Plangebiet und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie durch Erhalt von Gehölzen kann der Eingriff ersetzt werden. Die vorhandenen und neu bereitgestellten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

GrauParammer

Die streng geschützte und laut Roter Liste Deutschlands gefährdete GrauParammer ist auch heute noch nahezu flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Die GrauParammer

besiedelt offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstige vertikale Strukturen als Singwarten (Hochstauden, Einzelbüsche) auf nicht zu armen Böden. Bevorzugt werden mehrjährige Brachen in landwirtschaftlich genutzten Räumen. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 10 - 40 m wenig störempfindlich und beansprucht eine Fläche von etwa 1 bis 7 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit der Grauammer liegt im Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art kann das Plangebiet maximal tangieren bzw. sich am westlichen Plangebietsrand aufhalten, da nach Abzug der Fluchtdistanz von durchschnittlich 30 m im Plangebiet kein Habitat mehr zur Verfügung steht. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Ein Habitatersatz ist nicht erforderlich, weil das Plangebiet als Brutrevier zu klein ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Neuntöter

Derzeit wird der Neuntöter in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) geführt. Für die Art trägt M-V eine besondere Verantwortung, da der stabile Bestand in M-V über 40 % des Gesamtbestandes Deutschlands einnimmt. Als Bewohner des Offenlandes besiedelt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen aus Schlehe, Weißdorn und Hundsrose, aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer werden genutzt. Die angrenzenden offenen Bereiche mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht dienen zur Nahrungssuche (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 - 30 m wenig störempfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,1 bis > 3 (-8) ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit mittelgroßen und großen Insekten (Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken) aber auch Kleinsäugetern (Mäuse) benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Neuntötters liegt im Zeitraum von Ende April bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers, das bedeutet bei Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologische Flexibilität der Art. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2450-3 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art könnte in den ruderalen Staudenfluren nisten. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit dem Kauf von 3.635 Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme des Kontos VG 022 kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen in einer Größe von 1.212 m² sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Diese gelten für die festgestellte Feldlerche sowie für die potenziell vorkommenden Arten Neuntöter,

Feldswirl gleichermaßen da auch bei der Erstellung der Liste der vorkommenden Arten von einer gleichzeitigen Brut der Arten auf der Fläche ausgegangen wurde. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Besonders geschützte nicht gefährdete Arten

Alle besonders geschützten Arten sind in der Lage angebotene Ersatzhabitate zu besiedeln. Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und werden durch das Vorhaben in ihrer lokalen Population nicht gefährdet.

Tabelle 3: Potentielle/**Festgestellte** Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	Turdus merula	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Baumpflanzungen
Buchfink	Fringilla coelebs	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	Baumpflanzungen
Elster	Pica pica	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Baumpflanzungen
Grünfink	Carduelis chloris	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Baumpflanzungen
Nebelkrähe	Corvus cornix	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Baumpflanzungen
Ringeltaube	Columba palumbus	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Baumpflanzungen
Singdrossel	Turdus philomelos	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	Baumpflanzungen
Stieglitz	Carduelis carduelis	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Baumpflanzungen
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	Baumpflanzungen
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*/*			Ba	[1]/1	I, O	Baumpflanzungen

Tabelle 4: Potentielle/**Festgestellte** Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	Erhalt/Pflanzungen

Gartengrasmücke	Sylvia borin	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Erhalt/Pflanzungen
Gelbspötter	Hippolais icterina	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn	Erhalt/Pflanzungen
Girlitz	Serinus serinus	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn , S, I, Pf	Erhalt/Pflanzungen
Goldammer	Emberiza citrinella	V/V			Bu	[1]/1	S , Sp, I	Erhalt/Pflanzungen
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	Erhalt/Pflanzungen
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Erhalt/Pflanzungen
Kuckuck	Cuculus canorus	V/*			Brutparasit, Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, Schn, Ap	Erhalt/Pflanzungen
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp, O, Kn	Erhalt/Pflanzungen
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	Erhalt/Pflanzungen
Sprosser	Luscinia luscinia	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp , O	Erhalt/Pflanzungen

Tabelle 5: Potentielle/**Festgestellte** Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	Motacilla alba	*/*			N,	[2]/3	I, Schn, Sp	Ersatznistkästen
Blaumeise	Parus caeruleus	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	Ersatznistkästen
Buntspecht	Dendrocopos major	*/*			H	[2]/3	I, N, O, S	Pflanzungen
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*/*			N	[2]/3	I, Sp, S	Ersatznistkästen
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V/*	II		H, N	[2]/3	I, Sp , Am, W, Schn, O	Ersatznistkästen
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V/*	II		N	[2]/3	I, W, O, Schn	Ersatznistkästen
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	Ersatznistkästen
Haussperling	Passer domesticus	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	Ersatznistkästen
Kohlmeise	Parus major	*/*			H	[2]/2	I , A	Ersatznistkästen
Sumpfmeise	Parus palustris	*/*			H	[1]/1	I, Sp, S	Ersatznistkästen
Weidenmeise	Parus montanus	*/V			H	[1]/1	I, Sp, S	Ersatznistkästen

Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*/*			N	[1]/1	I, Sp	Ersatznistkästen
-----------	-------------------------	-----	--	--	---	-------	-------	------------------

Die verbleibende Fläche nach Abzug der Fluchtdistanzen ist zu klein um den nachfolgenden besonders geschützten Bodenbrütern ein Habitat zu bieten. So ist ein Vorkommen der Arten ausschließlich am westlichen Plangebietsrand möglich.

Tabelle 6: Potentielle Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	Kein Ersatz erforderlich
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	Kein Ersatz erforderlich

Abkürzungsverzeichnis im Anhang

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Offenlandflächen und Gehölzen des Plangebietes prognostiziert. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Gebüsche bleiben im Bereich der Erhaltungsfestsetzung am nördlichen Rand des Plangebietes bestehen. Für Gebüschbrüter besteht somit kein Kompensationsbedarf. Für alle übrigen Arten werden Ökokonten des Offenlandes bzw. der Gehölze durch Kauf von Ökopunkten finanziert. Es entstehen Ausweichhabitate für die potenziell vorkommenden Arten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden ersetzt. Bei einer Anzahl von 44 potenziell vorkommenden Arten und unter Beachtung derer Revieransprüche können bei ca. 8.000 m² rechnerisch maximal 1 Brutpaar pro Art durch das Bauvorhaben vergrämt werden. Dies führt bei keiner potenziell vorkommenden Art zur Beeinträchtigung des

Erhaltungszustandes der lokalen Population. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Gebäude mit nennenswertem Quartierspotenzial vorhanden. Die alten oder abgestorbenen Obstbäume des Plangebietes weisen Sommerquartierspotenzial in Form von Höhlen, Spalten und Rissen auf. Einer Winterquartiersfunktion werden diese aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht gerecht. Die älteren Ahorn sind vital und bieten keine Höhlen, Spalten und Risse, die als Quartiere dienen könnten.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die prognostizierten Quartiere den Sommerquartieren zuzuordnen sind, sind Fällungen im Winter vorzunehmen. Damit können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es werden Ersatzhabitate für Fledermäuse installiert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung sowie die Installation von Fledermauskästen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten.
- V3 Die Zufahrt ist so anzulegen, dass der Schutz der alten Baumreihe gewährleistet wird. Der Baumkronenbereich zzgl. 1,5 m Radius ist freizuhalten von Bebauung jeglicher Art, von Ablagerungen, von Baustelleneinrichtungen und von Befahren mit schwerer Technik. Zulässig sind Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zur unmittelbaren Gefahrenabwehr für Personen und Sachwerte.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Die Überbauung von 2.423 m² ruderaler Staudenflur als potenzielles Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Durch Kauf von insgesamt 3.636 Ökopunkten der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggesin“, ist das Kompensationsdefizit zu decken.

Die Höhe der Ökopunkte aus M1 ist folgendermaßen begründbar:

- Auf Nachfrage bei Herrn Dietmar Schulz (Kartierer) entspricht die Habitatausstattung der zu überbauenden Fläche den Ansprüchen der nach Abzug der Fluchtdistanzen auf der Fläche festgestellten Art Feldlerche und prognostizierten Arten Feldschwirl und Neuntöter. Beeinträchtigend wirken:

die Frequentierung der Fläche durch Spaziergänger und wildernde Haustiere sowie

die fortschreitende Verbuschung sowie

die fehlende Pflege.

Diese Beeinträchtigungen schränken den Habitatwert der Fläche um 50% ein.

- Die Ökokontofläche ist laut Aussage Flächenagentur als Ausgleich für den Eingriff geeignet. Die Maßnahme beinhaltet die Entwicklung, Pflege und dauerhafte Erhaltung von Magerrasen auf Ackerflächen in Anschluss an Wald und Einzelgehölze und liegt außerhalb Bebauung.

- Der vollwertige Habitatwert der aufgewerteten Ackerfläche des Ökokontos steht dem um 50% eingeschränkten Habitatwert der zu überbauenden Fläche gegenüber.

- Das heißt für die Kompensation der zu überbauenden Fläche ist nur die Hälfte der Fläche des Ökokontos erforderlich.

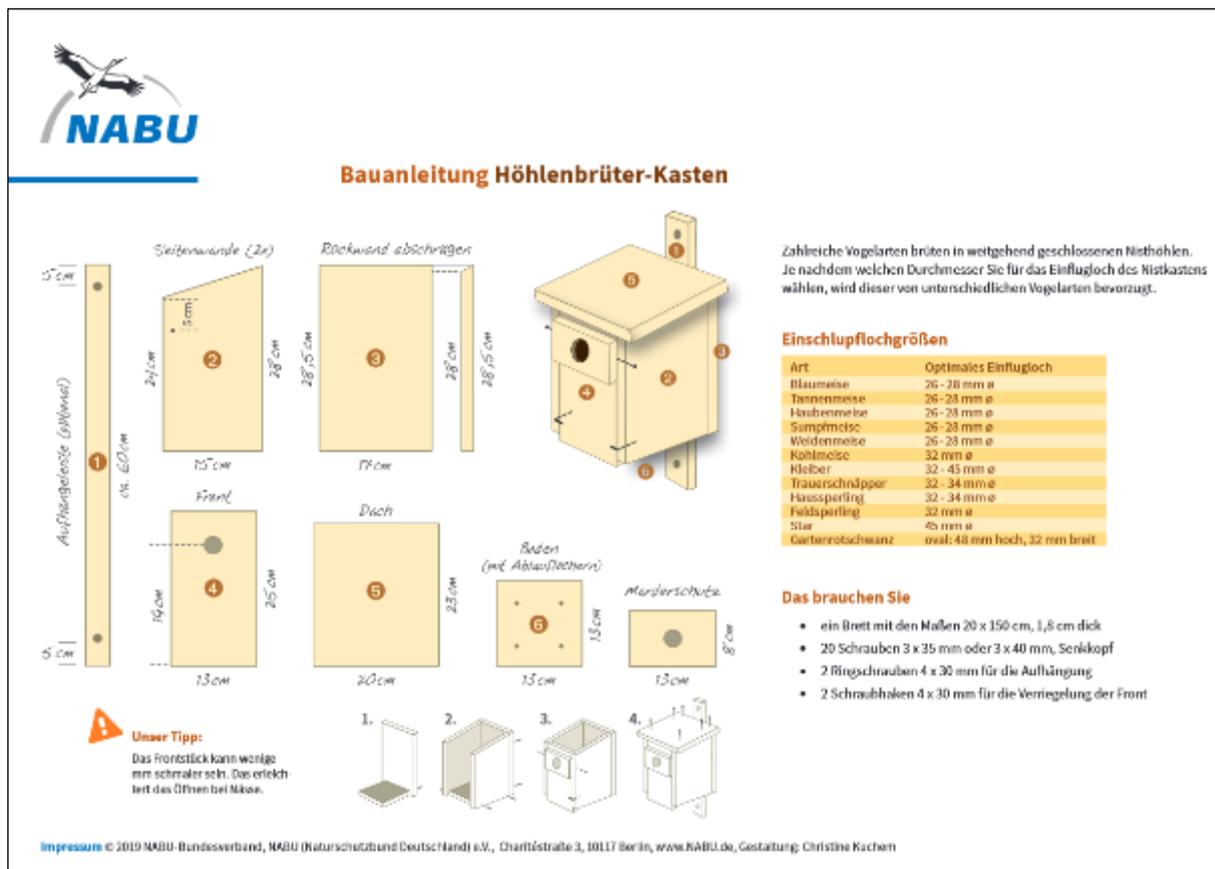
- Bei einer zu überbauenden Habitafläche von 2.423 m² wird eine Ökokontofläche von 1.212 m² benötigt. Das Produkt aus 1.212 m² Ökokontofläche und Aufwertung des Ökokontos 3 ergibt 3.636 Ökopunkte (9.999 €).

- M2 Als Ersatz für die Überbauung von Siedlungsgehölz als potenzielles Bruthabitat für besonders geschützte und nicht gefährdete Gehölzbrüter sind im Bereich der Anpflanzfestsetzung 350 m² heimische Sträucher (z.B. Hartriegel, Hundsrose, Schneeball) in der Qualität 2x verpflanzt 60 bis 100 cm hoch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- M3 Der Ersatz für Fällungen von nach Baumschutzkompensationserlass zu ersetzenden Einzelbäumen sowie für die Beseitigung von Habitaten der besonders geschützten und nicht gefährdeten Gehölzbrüter hat innerhalb des Plangebietes durch Pflanzung und dauerhafte Erhaltung von 12 Feldahorn (*Acer campestre*) in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 14 bis 16 cm zu erfolgen. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF – Maßnahmen

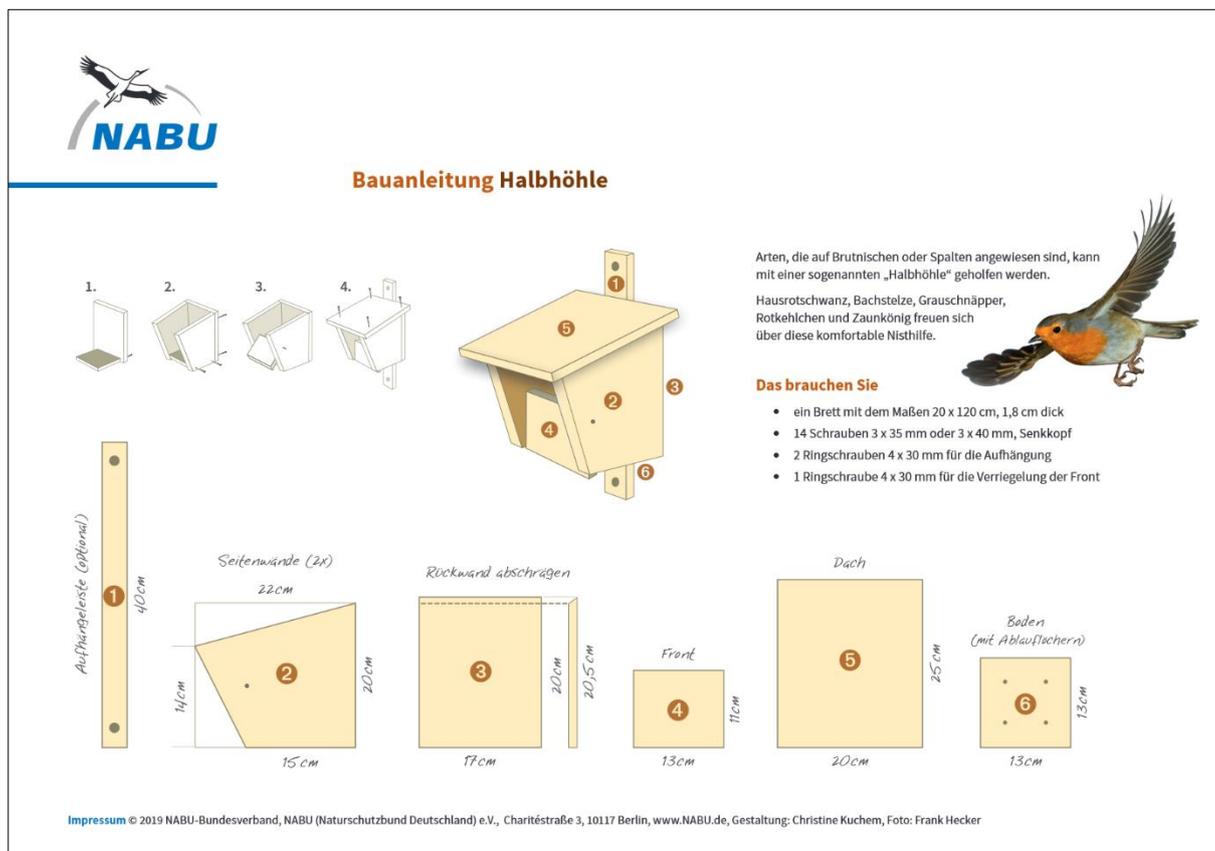
- CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist vor Baubeginn zu ersetzen. Die sieben Ersatzquartiere sind an den Carports und Bäumen des Grundstückes Ueckermünde, Oststraße 70 Gemarkung Ueckermünde, Flur 3 Flurstücke 5/1 und 7/7 (teilweise) zu installieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die gleiche Art und Anzahl an Ersatzhabitaten an den in Abbildung 3 und der Konfliktkarte des AFB gekennzeichneten Stellen installiert. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von:
- 3 Nistkästen Blau,-Sumpf,-Weidenmeise ø 26 mm-28 mm
 - 1 Nistkästen Feldsperling ø 32 mm
 - 1 Nistkästen Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
 - 1 Nistkästen Haussperling ø 32 mm-34 mm
 - 1 Nistkästen Kohlmeise ø 32
- mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 6 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler.

Abb. 6: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Zaunkönig, Bachstelze) ist vor Baubeginn zu ersetzen. Fünf Ersatzquartiere sind an Carports und Bäumen des Grundstückes Ueckermünde, Oststraße 70 Gemarkung Ueckermünde, Flur 3 Flurstücke 5/1 und 7/7 (teilweise) zu installieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die gleiche Art und Anzahl an Ersatzhabitaten an den in Abbildung 3 und der Konfliktkarte des AFB gekennzeichneten Stellen installiert. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von: 4 Nistkästen für Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Zaunkönig mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 7. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.

Abb. 7: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 3 Der Verlust potenzieller Fledermausquartiere ist zu ersetzen. Vor Baubeginn ist 1 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an Carports und Bäumen des Grundstückes Ueckermünde, Oststraße 70 Gemarkung Ueckermünde, Flur 3 Flurstücke 5/1 und 7/7 (teilweise) zu installieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die gleiche Art und Anzahl an Ersatzhabitaten an den in Abbildung 3 und der Konfliktkarte des AFB gekennzeichneten Stellen installiert. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

9. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt

für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Anhang 2- Fotoanhang**Bild 01** lichter Ahornaufwuchs im Osten**Bild 02** ältere Ahorn ansonsten Ahornaufwuchs und Obstbäume im Nordosten (03+04)



Bild 03 teils abgestorbene Obstbäume



Bild 04 Ahornaufwuchs



Bild 05 verfallene Holzlaube im Osten



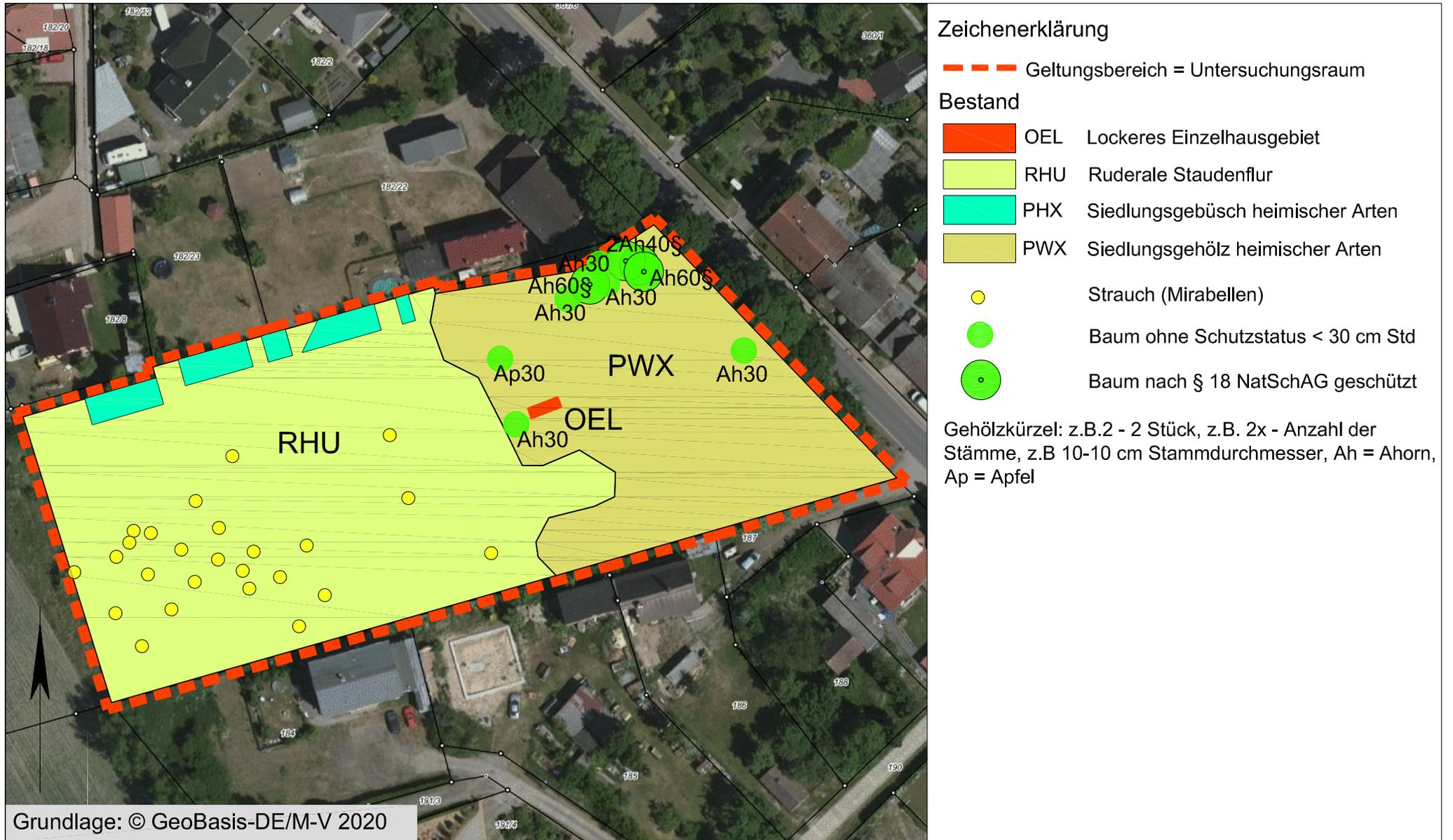
Bild 06 Offenland im Westen



Bild 07 Hecke im Norden

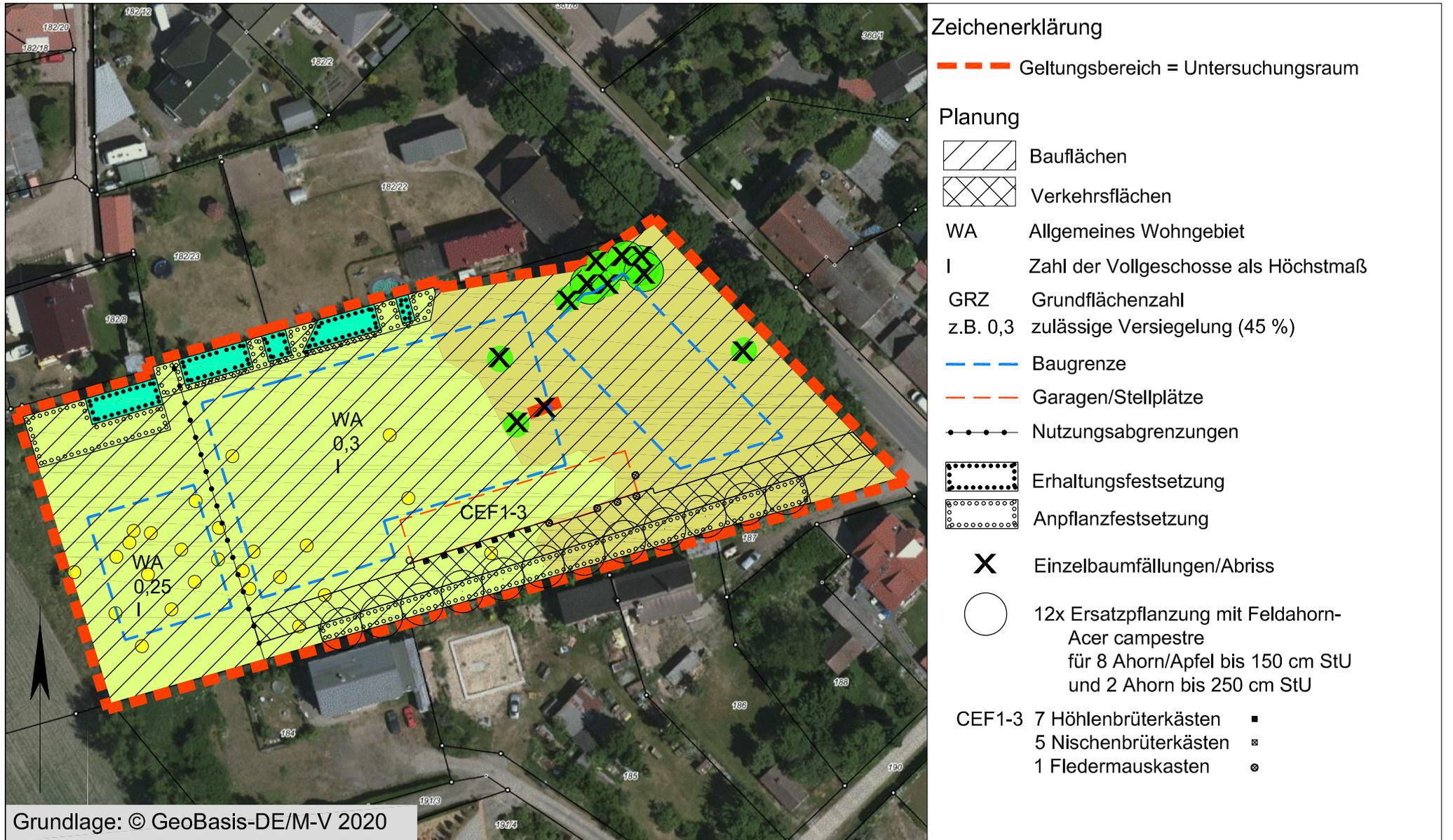
Stadt Seebad Ueckermünde B-Plan Nr. B-47 "Wohnen in der Oststraße"

Bestandsplan - Biotoptypen



Stadt Seebad Ueckermünde B-Plan Nr. B-47 "Wohnen in der Oststraße"

Konfliktplan - Biotoptypen



Stadt Seebad Ueckermünde B-Plan Nr. B-47 "Wohnen in der Oststraße" Ermittlung der Ersatzflächengröße für Offenlandarten

